



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 16 O 538/16

verkündet am : 01.06.2017
Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

des Herrn Carsten Hoenig,
Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte HL Rechtsanwälte Handschumacher
Limbeck,
Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin,-

g e g e n

die Autodoc GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer
Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
Berlin,-

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 04.05.2017 durch den Richter am Landgericht
als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, mit dem Kläger per E-Mail zum Zwecke der Werbung Kontakt aufzunehmen, ohne dass dessen Einverständnis vorliegt, wie geschehen am 2. November 2016.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000,-- € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen unerbetener E-Mail-Werbung auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger ist Strafverteidiger und unterhält eine Website, auf der er für seine Dienstleistungen wirbt. Die Beklagte vertreibt PKW-Teile über das Internet. Mit der hier streitgegenständlichen E-Mail vom 2. November 2016 bot die Beklagte der Klägerin eine Kooperation dahingehend an, dass sie auf einer vom Kläger auf seiner Webseite zum Kauf angebotenen Domain gegen Entgelt Werbung durch Banner, Textlinks oder einen Artikel platzieren könnte. Der Kläger hatte diese Domains zuvor mit dem Hinweisen:

„Bitte schreiben Sie eine eMail an hoenig@kanzlei-hoenig.de und machen Sie uns ein Angebot, das wir nicht ablehnen können. Wenn Sie nicht innerhalb von zwei Werktagen eine Antwort erhalten haben, gehen Sie bitte davon aus, daß Ihr Gebot nicht der oben genannten Anforderung entspricht. Auf ernst gemeinte und zu nehmende Anfragen antworte ich aber gern.“

angeboten. Auf seiner Internetseite sind in einer Rubrik „Kooperation“ nicht-juristische Partner des Klägers aufgeführt, zu denen er privat geschäftliche Kontakte pflegt und die er seinen Mandanten deshalb empfiehlt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, mit dem Herrn Rechtsanwalt Carsten Hoenig, Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin per E-Mail zum Zwecke der Werbung Kontakt aufzunehmen, ohne dass dessen Einverständnis vorliegt, wie geschehen am 2. November 2016.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, sie habe den Kläger nur deshalb kontaktiert, weil er selbst Angebote eingefordert habe. Ihr Angebot einer Kooperation sei schon keine einseitige Werbung. Mit den Hinweisen im Zusammenhang mit dem Verkaufsangebot seiner Domains erwecke der Kläger selbst den Eindruck, für eine Vielzahl von Bewerbern offen zu sei, so dass eine Anfrage bedenkenlos angetragen werden könne. Der Internetauftritt des Klägers deute darauf hin, dass dieser an Kooperationen interessiert sei. Darin sei eine ausdrücklich vorherige Einwilligung zu sehen. Schließlich beruft sie sich auf den Einwand der „unclean hands“, da – wie sie behauptet – der Kläger selbst einer Frau **SILKE** ungebetene E-Mail-Werbung übersandt habe.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte für die Zukunft ein Anspruch auf Unterlassung von E-Mail Werbung zu. Die für diesen Anspruch erforderliche **Wiederholungsgefahr** ist durch die E-Mail vom 2. November 2016 begründet, da diese ohne sein Einverständnis erfolgt ist und deshalb einen rechtswidrigen Eingriff in seine Anwaltskanzlei als „engerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb“ darstellte (vgl. BGH NJW 2004, 1655 – E-Mail-Werbung).

Die streitgegenständliche E-Mail der Beklagte stellt zunächst „Werbung“ dar. Der Begriff der Werbung ist weit auszulegen und umfasst alle Maßnahmen eines Unternehmens, die auf die Förderung des Absatzes seiner Produkte und Dienstleistungen gerichtet sind. Dazu zählt auch die in Rede stehende E-Mail der Beklagten, mit der sie ihre Geschäftstätigkeit gegenüber dem Kläger darstellt und eine Kooperation anbietet. Es ist nicht erforderlich, dass die eigene Leistung unmittelbar zum Erwerb angeboten wird. Auch das Angebot einer „Kooperation“ mit dem Ziel, geschäftliche Interessen gemeinsam zu verfolgen, hat werbenden Charakter im hier maßgeblichen Sinne. Denn letztlich geht es auch hier allen darum den Absatz der eigenen Produkte und Dienstleistungen zu fördern.

Der Versandt der E-Mail war auch nicht gerechtfertigt, da der Kläger der Werbung nicht vorher zugestimmt hat und das Einverständnis auch nicht aufgrund der besonderen Umstände unterstellt werden kann. Zunächst hat der Werbende – also hier die Beklagte – darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass im Zeitpunkt der Werbung eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorlag. Das ist ihr nicht gelungen. Unstreitig gab es zwischen den Parteien vor der Zusendung der Werbe-E-Mail keinen Kontakt. Eine ausdrückliche Einwilligung

scheidet daher aus. Gleiches gilt auch für eine etwaige konkludente Einwilligung. Diese kann insbesondere nicht in der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für den Kauf von Domains gesehen werden. Denn diese Aufforderung ist erkennbar auf solche Kaufangebote beschränkt und kann deshalb nicht dahingehend ausgelegt werden, dass auch in das Angebot einer Kooperation zur künftigen Nutzung der Domain erfasst gewesen sein sollte. Eine konkludente Einwilligung ergibt sich schließlich auch nicht daraus, dass der Kläger auf seinen Internetseiten erkennbar auf Geschäfts- und Kooperationspartner hinwies. Denn auch das lässt nicht darauf schließen, dass er deshalb in werbende Kooperationsangebote von ihm bisher ungekannten Dritten eingewilligt habe. Dies alles ist insbesondere vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass insofern eine ausdrückliche Einwilligung des Klägers vorliegen muss, eine mutmaßliche also ohnehin nicht ausreichen würde.

Dem Unterlassungsanspruch steht schließlich auch nicht der von der Beklagten zuletzt erhobene Einwand der „unclean hands“ entgegen. Dieser Einwand ist schon im Wettbewerbsrecht sehr umstritten und wird dort überwiegend abgelehnt. Schon gar nicht kann die Beklagte im vorliegenden Fall aus dem allgemeinen Deliktsrecht unerbetene E-Mail-Werbung damit rechtfertigen, dass der Kläger selbst solche betreiben würde. Es kann deshalb letztlich offen bleiben, ob dieser Vorwurf tatsächlich zutrifft.

Die durch die Rechtsverletzung begründete Wiederholungsgefahr für künftige Verstöße hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgewendet werden können, die die Beklagte vorliegend aber verweigert hat.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.